

# Statuten

Knabengesellschaft Urdorf



|                |  |   |
|----------------|--|---|
| art. <b>1</b>  | <b>Name und Sitz</b>                                   | 1 |
| art. <b>2</b>  | <b>Zweck</b>   | 1 |
| art. <b>3</b>  | <b>Mittel</b>  | 1 |
| art. <b>4</b>  | <b>Mitgliedschaft</b>                                  | 1 |
|                | Freimitglied   |   |
|                | Ehrenmitglied  |   |
| art. <b>5</b>  | <b>Aufnahme</b>  | 2 |
|                | Bedingungen  |   |
|                | Gebühr   |   |
|                | Gästejahr  |   |
| art. <b>6</b>  | <b>Beendigung des<br/>Mitgliedschaftsverhältnisses</b> | 2 |
| art. <b>7</b>  | <b>Gäste und ehemalige Mitglieder</b>                  | 2 |
|                | Gäste  |   |
|                | Ehemalige Mitglieder                                   |   |
| art. <b>8</b>  | <b>Organe</b>  | 3 |
| art. <b>9</b>  | <b>Generalversammlung</b>                              | 3 |
|                | Traktanden   |   |
|                | Beschlussfassung                                       |   |
|                | Statutenänderungen                                     |   |
| art. <b>10</b> | <b>Vorstand</b>  | 5 |
|                | Konstitution   |   |
|                | Amtsdauer  |   |
|                | Rechte und Pflichten                                   |   |
|                | Ausgabenkompetenz                                      |   |
|                | Ämterbescrieb  |   |
| art. <b>11</b> | <b>Revisionsstelle</b>                                 | 6 |
| art. <b>12</b> | <b>Mitgliederbeitrag und Haftung</b>                   | 6 |
| art. <b>13</b> | <b>Vereinsjahr</b>                                     | 6 |
| art. <b>14</b> | <b>Bussen</b>  | 7 |
| art. <b>15</b> | <b>Auflösung des Vereins</b>                           | 7 |
| art. <b>16</b> | <b>Inkrafttreten der Statuten</b>                      | 7 |

## art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Knabengesellschaft Urdorf (KGU) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch mit Sitz in Urdorf.

## art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die KGU bezweckt die Erhaltung der alten Bräuche und die Pflege der Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern.

<sup>2</sup> Die KGU ist konfessionell und politisch neutral.

## art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt die KGU über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art, insbesondere aus den Vereinsnähen.

## art. 4 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die KGU setzt sich aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Das Aktivmitglied ist stimmberechtigt, hat sich am Vereinsleben zu beteiligen und die Interessen der KGU zu wahren. Zudem kann ein Aktivmitglied zu Ämtern und Aufgaben verpflichtet werden.

Freimitglied

<sup>3</sup> Nach acht Jahren aktiver Mitgliedschaft in der KGU wird man zum Freimitglied ernannt. Das Freimitglied besitzt die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied, ist jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied

<sup>4</sup> Ein Freimitglied kann nach langjährigem und vorbildlichem Einsatz durch den Vorstand zum Ehrenmitglied vorgeschlagen und durch die Generalversammlung ernannt werden. Ein Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Freimit-

glied, kann aber zu keinen Ämtern und Aufgaben verpflichtet werden.

## art. 5 Aufnahme

Bedingungen

<sup>1</sup> Jeder ledige, unbescholtene Jüngling, der das 18. Altersjahr zurückgelegt und das Gästejahr erfolgreich absolviert hat, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung aufgenommen werden.

Gebühr

<sup>2</sup> Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt die Hälfte des Jahresbeitrags.

Gästejahr

<sup>3</sup> Der Eintritt ins Gästejahr erfolgt formlos und ist ab 17 Jahren möglich. In der Regel deckt sich das Gästejahr mit dem Vereinsjahr. Es gilt als erfolgreich, wenn der Gast an den Vereinsnähen teilnimmt, seine Mit Hilfe unter Beweis stellt und sich den Gepflogenheiten der KGU unterordnet.

## art. 6 Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

<sup>1</sup> Der Austritt aus der KGU ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

<sup>2</sup> Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Durch Heirat wird das Aktiv-, Frei- oder Ehrenmitglied in den Status des ehemaligen Mitglieds versetzt.

## art. 7 Gäste und ehemalige Mitglieder

Gäste

<sup>1</sup> Gäste haben die Voraussetzungen des Art. 5 zu erfüllen.

<sup>2</sup> Verdiente Persönlichkeiten, welche die Voraussetzungen des Art. 5 nicht erfüllen, können durch den Vorstand in den Gaststatus erhoben werden und somit am Vereinsleben teilnehmen. Eine allfällige Aufnahme als Vereinsmitglied ist jedoch ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Gäste haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung. Die Teilnahme an den Vereinsnlässen erfolgt grundsätzlich auf eigene Kosten, Ausnahmen regelt der Vorstand.

Ehem.  
Mitglieder

<sup>4</sup> Durch Heirat wird das Aktiv-, Frei- oder Ehrenmitglied in den Status des ehemaligen Mitglieds versetzt. Das ehemalige Mitglied besitzt kein Stimmrecht mehr, wird jedoch weiterhin zu den Vereinsnlässen eingeladen, solange es noch aktiv am Vereinsleben teilnimmt. Die Teilnahme erfolgt grundsätzlich auf eigene Kosten, Ausnahmen regelt der Vorstand.

## art. 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

## art. 9 Generalversammlung

<sup>1</sup> Die GV ist das oberste Organ der KGU. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.

<sup>2</sup> Zur GV werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der GV schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup> Zu einer ausserordentlichen GV kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche GV ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

Traktanden

<sup>4</sup> Der ordentlichen GV stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl des Schiessmeisters
- Wahl des Fähnrichs
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Abnahme des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages innerhalb des in Art. 12. festgelegten Rahmens
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Ausschliessungen aus dem Verein
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins

Beschlussfassung

<sup>5</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

<sup>6</sup> Alle Stimmberechtigten verfügen an der GV über eine Stimme.

<sup>7</sup> Die Beschlussfassung in der GV erfolgt mit einfachem Handmehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident das Recht, den Stichentscheid zu geben.

Statuten-  
änderungen

<sup>8</sup> Beschlüsse betreffend Änderungen der Statuten-  
änderungen bedürfen eines absoluten Mehrs der  
anwesenden Stimmberechtigten.

## art. 10 Vorstand

Konstitution

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 3–5 Mitgliedern, diese  
werden gewählt als:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

Amts-dauer

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist  
zulässig. Kein Mitglied kann eine Wahl für ein  
Vorstandsamts auf eine Amtsdauer ohne erhebliche  
Gründe ausschlagen, wohl aber eine Wiederwahl.

Rechte und  
Pflichten

<sup>3</sup> Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Durch-  
führung der GV verantwortlich. Er vollzieht die Be-  
schlüsse der GV, führt die laufenden Geschäfte und  
vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmit-  
glieder zeichnen kollektiv zu zweit.

Ausgaben-  
Kompetenz

<sup>4</sup> Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz bis  
zum Betrag von Fr. 2000.– pro Vereinsjahr. Dringende  
Ersatzbeschaffungen können durch die GV rückwir-  
kend bewilligt werden.

Ämterbeschrieb

### <sup>5</sup> **Präsident**

Der Präsident sorgt für pünktliche und regelgerechte  
Abwicklung der Vereinsgeschäfte. Er führt bei  
Beratungen des Vorstands und an der GV den  
Vorsitz.

### <sup>6</sup> **Vizepräsident**

Er vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle  
und erledigt allgemeine Vorstandsaufgaben.

<sup>7</sup> **Kassier**

Der Kassier besorgt die Finanzen des Vereins und hat alljährlich der GV Rechnung abzulegen.

<sup>8</sup> **Aktuar**

Der Aktuar führt das Mitgliederverzeichnis und erledigt die Vereinskorrespondenz. Bei Versammlungen und Sitzungen hat er ein genaues Protokoll zu führen.

<sup>9</sup> **Beisitzer**

Der Beisitzer erledigt allgemeine Vorstandsarbeiten und vertritt wo nötig die andern Vorstandmitglieder. Er führt die Bussenliste und amtet als Storchenvater.

art. **11** **Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Revisoren zusammen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und können jederzeit Stichproben durchführen. Sie erstellen zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht.

art. **12** **Mitgliederbeitrag und Haftung**

<sup>1</sup> Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der GV festgesetzt. Er beträgt höchstens Fr. 100.–.

<sup>2</sup> Frei-, Ehren- und Vorstandmitglieder sind beitragsfrei.

<sup>3</sup> Für die Verbindlichkeiten der KGU haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

art. **13** **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.



## art. 14 Bussen

<sup>1</sup> Aktiv- und Freimitglieder, die den im Jahresprogramm speziell bezeichneten Anlässen unentschuldig fernbleiben, werden mit den entsprechenden Bussen belangt.

<sup>2</sup> Die Höhe der Bussen wird von der GV festgelegt.

<sup>3</sup> Als Entschuldigung gelten: Krankheit, Amtsgeschäfte, Militärdienst, Weiterbildung oder Einflüsse höherer Gewalt. Entschuldigungen sind mündlich oder schriftlich an den Beisitzer bzw. ein Vorstandsmitglied zu richten.

<sup>4</sup> Ehrenmitglieder sind in jedem Falle bussenfrei.

## art. 15 Auflösung des Vereins

<sup>1</sup> Zur Auflösung der KGU ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

<sup>2</sup> Der Liquidationserlös muss einem gemeinnützigen Zweck zukommen.

## art. 16 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 16. Januar 2004 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 22. Februar 1991.

Im Namen der Knabengesellschaft Urdorf

Der Präsident:



Christian Kobel

Der Aktuar:



Martin Götschi